



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Landesentwicklung  
und Verkehr

## **Aufruf zur Antragseinreichung**

**vom 12.4.2018**

**gemäß der**

### **Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt**

RdErl. des MLV vom 22.3.2018 – 37-30600-7/LIS

(MBI. LSA S. 163)

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt ruft zur Einreichung von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt auf.

#### **1. Gegenstand der Förderung**

Das Land Sachsen-Anhalt fördert die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur an neuen Standorten im Land Sachsen-Anhalt mit einem oder mehreren Ladepunkten einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses des Standortes und der Montage der Ladestation. Gefördert wird

- öffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur (bis einschließlich 22 Kilowatt) und
- öffentlich zugängliche Schnellladeinfrastruktur (größer als 22 Kilowatt).

Neben der Errichtung von Ladeinfrastruktur an neuen Standorten kann bei Nachweis eines zusätzlichen Mehrwerts auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von bestehender Ladeinfrastruktur (Modernisierung) und die Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, die vor dem 15.2.2017 betrieben wurden, förderfähig sein.

#### **2. Fristen zur Antragseinreichung**

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt sind innerhalb des Zeitraums vom 16.4.2018 ab 9:00 Uhr bis zum 15.6.2018 bis 12:00 Uhr einzureichen.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Personen,

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244 vom 1.10.2004, S. 2) anzusehen sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Personen, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 Buchst. c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist die den Antrag stellende Person eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchst. c ZPO oder § 284 AO treffen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzung**

Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Wird die Förderung der Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von bestehender Ladeinfrastruktur (Modernisierung) und die Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, die vor dem 15.2.2017 betrieben wurden, beantragt, so ist der Nachweis eines zusätzlichen Mehrwertes zu erbringen.

Ein zusätzlicher Mehrwert liegt dann vor, wenn die bestehende Ladeinfrastruktur

- zur Erfüllung der Mindestanforderungen aus der Ladesäulenverordnung und diesem Förderaufruf ertüchtigt wird,
- die bereits den Anforderungen hinsichtlich der Steckerstandards der Ladesäulenverordnung entspricht, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ertüchtigt wird und die Dauer des

Ladevorgangs auf das nach dem jeweiligen Stand der Technik bestmögliche Maß verkürzt wird,

- eine Ertüchtigung hinsichtlich der Authentifizierungsoptionen zur Erfüllung des punktuellen Aufladens nach der Ladesäulenverordnung erfolgt.

## **5. Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

### **5.1. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen die Anschaffungsausgaben der Ladestation, die einmaligen Errichtungs- und Anschlussausgaben einschließlich der Netzertüchtigung sowie die Ausgaben der Modernisierung bestehender Ladeinfrastruktur (Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung).

Zuwendungsfähige Ausgaben für Normal- und Schnellladepunkte sind zum Beispiel:

- Ladestation, Steckdosen und Fahrzeugkupplungen nach der Ladesäulenverordnung, Leistungselektronik, abgesetzte Leistungseinheit, verkehrsrechtliche Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, Anfahrschutz, Beleuchtung, Wetterschutz, Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme, WLAN und
- Ausgaben für Aufrüstung und Ersatzbeschaffung bei zusätzlichem Mehrwert hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Steckerstandards gemäß der Ladesäulenverordnung, der Ladeleistung und der Authentifizierungsoptionen zur Ermöglichung des punktuellen Aufladens.

Zuwendungsfähige Ausgaben für den Netzanschluss sind zum Beispiel (nur als Bestandteil eines Antrags auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladepunkten):

- Netzanschluss, Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses an Standorten, die vor dem 15.2.2017 betrieben wurden, Umspannstation und Baukostenzuschuss.

Die Ausgaben für die Planung, den Genehmigungsprozess und den Betrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.

## **5.2. Förderhöhe und -bedingungen**

Jeder Normalladepunkt bis einschließlich 22 Kilowatt wird gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 40 v. H. bis höchstens 2 000 Euro.

Jeder Schnellladepunkt kleiner als 100 Kilowatt wird gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 40 v. H. bis höchstens 8 000 Euro.

Ergänzend wird der Netzanschluss pro Standort gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 40 v. H. bis höchstens 3 500 Euro für den Anschluss an das Niederspannungsnetz.

Die maximale Zuwendungssumme pro Person aus diesem Förderaufruf kann die Bewilligungsbehörde nach eigenem Ermessen begrenzen.

Im Zuge dieses Förderaufrufs werden nicht gefördert:

- das Leasing von Ladeinfrastruktur;
- Ladeinfrastruktur, die weniger als 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche öffentlich zugänglich ist;
- Normalladepunkt mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 Kilowatt,
- Schnellladepunkte mit einer Ladeleistung ab einschließlich 100 Kilowatt,
- das höhere Auslegen der Netzanschlussleistung,
- der Anschluss des Standortes an das Mittelspannungsnetz,
- ein Pufferspeicher zur Stromversorgung der Ladestation und
- andere Steckerstandards als die in der Ladesäulenverordnung definierten Mindeststandards.

Die Vorhabenlaufzeit bis zur Inbetriebnahme soll nicht länger als fünf Monate betragen. Die Ladeinfrastruktur muss bis spätestens zum 14.11.2018 in Betrieb genommen werden.

Eine kumulierte Förderung in Verbindung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich.

## **5.3. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nachschüssig nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde auf ein Konto der den Antrag stellenden Person (Erstattungsprinzip). Die Frist für die Einreichung der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen endet einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Es gilt der Posteingang bei der Bewilligungsbehörde.

## 6. Bewilligungsverfahren

Berücksichtigt wird der Antrag nur, wenn dieser auf dem vorgesehenen Antragsformular rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form und vollständig mit den nach dem Antragsformular erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde, der

Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH)  
Am Alten Theater 4  
39104 Magdeburg,

eingegangen ist. Das Antragsformular ist über die Internetseite der Bewilligungsbehörde [www.nasa.de/ladeinfrastruktur](http://www.nasa.de/ladeinfrastruktur) zu erhalten.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen – insbesondere zur Vervollständigung des Antrags – Unterlagen nachfordern. Werden diese in der von der Bewilligungsbehörde eingeräumten Frist nicht nachgereicht, erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

## 7. Regionale Verteilung

Gefördert wird Ladeinfrastruktur an folgenden Standorten:

lfd. Nr.	Standort	kreisfreie Stadt/ Landkreis
1	Arendsee (Altmark)	Altmarkkreis Salzwedel
2	Beetzendorf-Diesdorf ( <i>Beetzendorf</i> )	Altmarkkreis Salzwedel
3	Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel
4	Klötze	Altmarkkreis Salzwedel
5	Salzwedel, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel
6	Bitterfeld-Wolfen	Anhalt-Bitterfeld
7	Köthen (Anhalt)	Anhalt-Bitterfeld
8	Zerbst/Anhalt	Anhalt-Bitterfeld
9	Elbe-Heide ( <i>Angern</i> )	Börde
10	Flechtingen ( <i>Flechtingen</i> )	Börde
11	Haldensleben	Börde
12	Hohe Börde ( <i>Irxleben</i> )	Börde
13	Obere Aller ( <i>Eilsleben</i> )	Börde
14	Oebisfeld-Weferlingen ( <i>Oebisfelde</i> )	Börde
15	Oschersleben (Bode)	Börde
16	Wanzleben-Börde ( <i>Wanzleben</i> )	Börde
17	Wolmirstedt	Börde

18	An der Finne ( <i>Bad Bibra</i> )	Burgenlandkreis
19	Hohemölsen	Burgenlandkreis
20	Naumburg (Saale)	Burgenlandkreis
21	Unstruttal ( <i>Freyburg</i> )	Burgenlandkreis
22	Weißenfels	Burgenlandkreis
23	Zeitz	Burgenlandkreis
24	Dessau-Roßlau	Dessau-Roßlau
25	Halle (Saale)	Halle (Saale)
26	Blankenburg (Harz)	Harz
27	Halberstadt	Harz
28	Harzgerode	Harz
29	Oberharz am Brocken ( <i>Elbingerode</i> )	Harz
30	Osterwieck	Harz
31	Quedlinburg, Welterbestadt	Harz
32	Thale	Harz
33	Vorharz ( <i>Wegeleben</i> )	Harz
34	Wernigerode	Harz
35	Burg	Jerichower Land
36	Genthin	Jerichower Land
37	Gommern	Jerichower Land
38	Möckern	Jerichower Land
39	Möckern ( <i>Loburg</i> )	Jerichower Land
40	Magdeburg	Magdeburg
41	Mansfelder Grund-Helbra ( <i>Helbra</i> )	Mansfeld Südharz
42	Eisleben, Lutherstadt	Mansfeld-Südharz
43	Hettstedt	Mansfeld-Südharz
44	Sangerhausen	Mansfeld-Südharz
45	Südharz ( <i>Roßla</i> )	Mansfeld-Südharz
46	Südharz ( <i>Stolberg</i> )	Mansfeld-Südharz
47	Bad Dürrenberg	Saalekreis
48	Braunsbedra	Saalekreis
49	Landsberg	Saalekreis
50	Leuna	Saalekreis
51	Merseburg	Saalekreis
52	Querfurt	Saalekreis

53	Teutschenthal	Saalekreis
54	Wettin-Löbejün ( <i>Wettin</i> )	Saalekreis
55	Aschersleben	Salzlandkreis
56	Bernburg (Saale)	Salzlandkreis
57	Egelner Mulde ( <i>Egeln</i> )	Salzlandkreis
58	Saale-Wipper ( <i>Güsten</i> )	Salzlandkreis
59	Schönebeck (Elbe)	Salzlandkreis
60	Staßfurt	Salzlandkreis
61	Bismark (Altmark)	Stendal
62	Havelberg, Hansestadt	Stendal
63	Osterburg (Altmark), Hansestadt	Stendal
64	Seehausen (Altmark), Hansestadt	Stendal
65	Stendal, Hansestadt	Stendal
66	Tangerhütte	Stendal
67	Tangermünde	Stendal
68	Bad Schmiedeberg	Wittenberg
69	Coswig (Anhalt)	Wittenberg
70	Gräfenhainichen	Wittenberg
71	Jessen (Elster)	Wittenberg
72	Wittenberg, Lutherstadt	Wittenberg

Erläuterung: (*kursiv*) = geografischer Ortsname des Standortes für Ladepunkte.

## 8. Anforderungen an die Ladeinfrastruktur

### 8.1. Technische Anforderungen an den Ladepunkt

Die technischen Mindestanforderungen an die Ladeinfrastruktur richten sich nach der Ladesäulenverordnung.

Die Ladeinfrastruktur muss über einen aktuellen Standard wie z. B. Open Point Protocol (OCPP) an ein IT-Backend (online-Anbindung der Ladeinfrastruktur) angebunden sein und die Remotefähigkeit der Ladeinfrastruktur gewährleisten.

Es ist mittels Roaming für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider, EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können.

Die Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen.

## 8.2. Netzanschlussbedingungen

Die den Antrag stellende Person muss am gewählten Standort dafür Sorge tragen, dass eine Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber vorgenommen wird und die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten werden.

## 8.3. Betrieb

Der permanente Betrieb der Ladestationen muss über die Mindestbetriebsdauer von sechs Jahren und der Zugang zur Ladestation an 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche gewährleistet sein. Jede beabsichtigte Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder Stilllegung der Ladestationen ist von der Einwilligung der Bewilligungsbehörde abhängig zu machen. Die Verantwortung hierfür liegt bei der den Antrag stellenden Person.

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammen. Ersteres muss über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gemäß § 5 Nr. 20 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden.

## 8.4. Kennzeichnung

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im öffentlichen Straßenraum in Form einer Bodenmarkierung durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes gemäß § 39 Abs. 10 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) (Darstellung eines Elektrofahrzeugs) entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche informatorisch zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Parkstandes umfassen.



Sinnbild in weiß

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im nicht-öffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes gemäß § 39 Abs. 10 StVO (Darstellung eines Elektrofahrzeugs) auf grünem Grund (RAL 6018) entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche informatorisch zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Stellplatzes umfassen.





In Einzelfällen kann auf Antrag davon abgesehen werden. Der Antrag ist mit einer nachvollziehbaren Begründung an die Bewilligungsbehörde zu richten.

### **9. Anforderungen an die Berichterstattung**

Die Bewilligungsbehörde ist über den Beginn der Baumaßnahme sowie die Inbetriebnahme per E-Mail ([ladeinfrastruktur@nasa.de](mailto:ladeinfrastruktur@nasa.de)) zu informieren.

Während der Mindestbetriebsdauer der Ladestation ist jeweils zum 1.2. für das zurückliegende Jahr in digitaler Form an die Bewilligungsbehörde ([ladeinfrastruktur@nasa.de](mailto:ladeinfrastruktur@nasa.de)) nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid Bericht zu erstatten. Dazu stellt die Bewilligungsbehörde über ihre Internetseite [www.nasa.de/ladeinfrastruktur](http://www.nasa.de/ladeinfrastruktur) eine digitale Vorlage zur Verfügung.

Diese Berichte enthalten Angaben

- zu Standort, Kosten, Zugang, Abrechnung, Ladeleistung, Ausstattung und Netzanschluss,
- zur Auflistung aller Ladevorgänge hinsichtlich Dauer, Strommenge und gewählter Authentifizierung,
- zur Verfügbarkeit und Bestätigung des kontinuierlichen Betriebs.

### **10. Ansprechpersonen**

Die Ansprechpersonen zu förderrechtlichen Fragen zur Förderrichtlinie bei der Bewilligungsbehörde sind unter der Telefonnummer (0391) 536 31 68 oder per E-Mail unter [ladeinfrastruktur@nasa.de](mailto:ladeinfrastruktur@nasa.de) zu erreichen.